



Luzern, 23. August 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 124**

Nummer: A 124
Protokoll-Nr.: 850
Eröffnet: 15.03.2016 / Finanzdepartement

Anfrage Pardini Giorgio und Mit. über Steuerüberprüfungen von Unternehmen**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Unternehmenssteuern wurden im Kanton Luzern in den letzten Jahren halbiert. Fast die Hälfte der Unternehmen bezahlen keine oder fast keine Unternehmenssteuern. Oft hört man auch munkeln, dass ein Steuerinspektor mehr Geld eintreiben könnte beziehungsweise mehr Missbrauch aufdecken würde als ein Sozialinspektor – wenn dies politisch so gewollt wäre. Privatpersonen werden jährlich überprüft und müssen oft bereits für kleine Beträge detailliert Auskunft geben, zum Beispiel für eine Weiterbildung. Unternehmen haben viel mehr Spielraum, besonders auch durch die Unterstützung von Treuhändern und spezialisierten Steuerberatern.

Wir möchten deshalb von der Regierung folgende Fragen beantwortet haben:

1. Wie häufig und wie genau wird eine Steuererklärung eines einzelnen Unternehmens überprüft?
2. Was wird jährlich überprüft?
3. Gibt es bei der Überprüfung der Steuerangaben Unterschiede in den verschiedenen Branchen?
4. Welche Qualifikationen haben die Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern, welche die Steuererklärungen von Unternehmen prüfen?
5. Wie viele Betriebe (Dossiers) werden pro Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterin der Dienststelle Steuern bearbeitet?
6. Gibt es spezifische beziehungsweise punktuelle «Inspektionen» beziehungsweise zusätzliche Verifizierungen?
7. Wie läuft die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen/Ländern bei Holdings und Konzernen? Wer prüft was, beziehungsweise welche Daten werden übernommen?
8. Wie läuft die Zusammenarbeit mit den Gemeinden?
9. Wie hat sich seit der Steuersenkung bei den Unternehmen die Überprüfung verändert? Gibt es seither mehr Beanstandungen der Steuerbehörde? Wenn ja, welche?
10. Von Nachtessen mit Freunden bis hin zu Weihnachtsgeschenken für Angehörige werden mitunter betriebsfremde Aufwände über die Firmenrechnungen bezahlt, womit sich das steuerpflichtige Einkommen reduziert. Was unternimmt die Regierung, um solche grenzwertigen Handlungen zu unterbinden, beziehungsweise wie stellt sie solche Missbräuche überhaupt fest?
11. Welches Potenzial an Mehreinnahmen sieht die Regierung, wenn Steuerinspektoren die Steuererklärungen rigoros überprüfen würden?
12. Wie beurteilt die Regierung die Thematik Steuermisbrauch von Unternehmen? Wo besteht besonderer Handlungsbedarf?

Pardini Giorgio
Roth David
Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Fässler Peter
Fanaj Ylfete
Meyer Jörg

Agner Sara
Schneider Andy
Meyer-Jenni Helene
Mennel Kaeslin Jacqueline
Budmiger Marcel
Truttmann-Hauri Susanne
Züsli Beat

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie häufig und wie genau wird eine Steuererklärung eines einzelnen Unternehmens überprüft?

Jede eingereichte Steuererklärung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens jährlich geprüft. Für den Umfang der Prüfung verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 2: Was wird jährlich überprüft?

Geprüft werden die eingereichte Steuererklärung sowie die zwingend beizulegenden Unterlagen wie Jahresrechnung, Lohnausweise für Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre, Gesellschafter und diesen nahestehende Personen, Kontoblätter, Angaben über Abschreibungen sowie die Steuerausscheidung. Gleichzeitig werden auch die laufend eingehenden Meldungen (z. B. Handänderungsmeldungen, Zinsabrechnungen, Provisionsabrechnungen etc.) mit den Steuerelementen elektronisch verlinkt. Sofern auch die Gesellschafter im Kanton Luzern steuerpflichtig sind, werden die Angaben in der Steuererklärung von juristischen Personen mit denjenigen in den persönlichen Steuererklärungen dieser Gesellschafter abgeglichen.

Zu Frage 3: Gibt es bei der Überprüfung der Steuerangaben Unterschiede in den verschiedenen Branchen?

Nein. Die Überprüfungen erfolgen grundsätzlich nicht branchenspezifisch, sondern themenorientiert und nach potenzieller Ergiebigkeit.

Zu Frage 4: Welche Qualifikationen haben die Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern, welche die Steuererklärungen von Unternehmen prüfen?

Mindestvoraussetzung ist eine kaufmännische Grundausbildung. Das Einschätzungspersonal für komplexere Veranlagungen verfügt durchwegs über den Fachausweis Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen oder eine Qualifikation als dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer oder dipl. Buchhalter/Controller. Die Mitarbeitenden verfügen demnach über die gleiche Ausbildung und Erfahrung wie die Steuerberater der Kunden. Diese hochqualifizierten Fachleute sind auch in der Privatwirtschaft oder anderen Steuerverwaltungen sehr begehrt.

Zu Frage 5: Wie viele Betriebe (Dossiers) werden pro Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterin der Dienststelle Steuern bearbeitet?

Je nach Schwierigkeitsgrad der Veranlagungen und Zusatzaufgaben der Mitarbeitenden sind die individuellen Vorgaben unterschiedlich. Ein Vollpensum in der Veranlagung schwankt zwischen 850 und 1'300 Veranlagungen. Das Registerwachstum der letzten 10 Jahre konnte einerseits mit Organisationsentwicklungsmassnahmen und technischen Innovationen und andererseits mit jährlich höheren Veranlagungsvorgaben aufgefangen werden. Dieses Potenzial ist inzwischen aber ausgeschöpft. Für den voraussichtlich weiter steigenden Kundenbestand, die zusätzliche Komplexität infolge der anstehenden Unternehmenssteuerreform III und für eine optimale Abschöpfung des Steuersubstrats bräuchte es in Zukunft entsprechend mehr Personalressourcen.

Zu Frage 6: Gibt es spezifische beziehungsweise punktuelle «Inspektionen» beziehungsweise zusätzliche Verifizierungen?

Pro Jahr werden bei rund 8 bis 12 Prozent der Unternehmen spezielle Prüfungshandlungen vorgenommen. Das beinhaltet Einforderungen von einzelnen Dokumenten bis zu ganzen Buchhaltungen oder sogar Buchprüfungen vor Ort. Für letztere ist - verglichen mit einer detaillierten Ausweiseinforderung - der Aufwand für die Kunden und die Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern effizient und verhältnismässig klein, weil sämtliche Unterlagen zugänglich sind.

Zu Frage 7: Wie läuft die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen/Ländern bei Holdings und Konzernen? Wer prüft was, beziehungsweise welche Daten werden übernommen?

Bei Holdinggesellschaften mit Sitz im Kanton Luzern werden in unterschiedlichen zeitlichen Abständen die Jahresrechnungen von Tochtergesellschaften eingefordert, sofern diese nicht bereits aufgrund einer Steuerpflicht im Kanton Luzern vorliegen. Wie jede andere Unternehmung muss auch eine Holdinggesellschaft jederzeit über sämtliche verbuchten Geschäftsfälle Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen können. Die Jahresrechnungen von Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften werden durch die am jeweiligen Sitz der Gesellschaft zuständige Steuerbehörde geprüft. Zu den Prüfungshandlungen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

Ein Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg hat sich bis heute auf wenige Einzelfälle beschränkt. Mit dem voraussichtlich im Jahr 2018 einzuführenden spontanen Informationsaustausch sowie dem automatischen Informationsaustausch wird auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Steuerbehörden zunehmen.

Der Informationsaustausch zwischen den Kantonen erfolgt situativ. Begründet ein Unternehmen in mehreren Kantonen eine Steuerpflicht, ist der Kontakt zwischen den Steuerbehörden schon für die interkantonale Steuerauscheidung notwendig und vorhanden.

Zu Frage 8: Wie läuft die Zusammenarbeit mit den Gemeinden?

Die Zusammenarbeit ist intensiv. Sie ergibt sich aufgrund der im Kanton Luzern bestehenden Aufgabenteilung zwischen der Dienststelle Steuern des Kantons und den 65 kommunalen beziehungsweise regionalen Steuerämtern. Diese stark dezentrale Organisationsform entspricht dem dezentralen Versorgungsauftrag der Kantonsverfassung. Die Veranlagungskompetenz für Selbständigerwerbende und juristische Personen liegt bei der Dienststelle Steuern des Kantons. Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstillen sowie der Bezug sämtlicher Steuerforderungen erfolgt durch die Gemeinden. Seit dem Ab-

schluss des Projektes LuTax arbeiten die Gemeinden und die Dienststelle Steuern technisch auf demselben EDV-System. Ebenso wurden sämtliche Geschäftsprozesse ungeachtet der Dezentralität vereinheitlicht. Des Weiteren wurden die vielfältigen Meldeprozesse (z. B. Steueranspruchsmeldungen, Meldungen über geldwerte Leistungen etc.) von der Papierform in einen elektronischen Meldefluss überführt. Dies professionalisiert die Zusammenarbeit, reduziert die administrativen Kosten und erhöht die Qualität wesentlich. Mit dem gemeinsamen EDV-System können auch Abstimmungen zwischen den Steuererklärungen von juristischen Personen und denjenigen der daran beteiligten Gesellschafter mit Steuerpflicht im Kanton Luzern einfacher vollzogen werden.

Zu Frage 9: Wie hat sich seit der Steuersenkung bei den Unternehmen die Überprüfung verändert? Gibt es seither mehr Beanstandungen der Steuerbehörde? Wenn ja, welche?

In den Steuerjahren 2009 und 2011, also vor der Reduktion der einfachen Steuer von 4 Prozent auf 3 beziehungsweise 1,5 Prozent, hat es vermehrt Diskussionen über zeitliche Abgrenzungen und übersetzte Rückstellungen gegeben. Infolge des tiefen Gewinnsteuersatzes und der steuerlich attraktiven Teilbesteuerung von Dividendenausschüttungen sind auch die Diskussionen bezüglich übersetzter Saläre weggefallen. Im Übrigen sind keine Veränderungen feststellbar, obwohl die Veranlagungen gleich intensiv erledigt werden wie vor der Senkung.

Zu Frage 10: Von Nachtessen mit Freunden bis hin zu Weihnachtsgeschenken für Angehörige werden mitunter betriebsfremde Aufwände über die Firmenrechnungen bezahlt, womit sich das steuerpflichtige Einkommen reduziert. Was unternimmt die Regierung, um solche grenzwertigen Handlungen zu unterbinden, beziehungsweise wie stellt sie solche Missbräuche überhaupt fest?

Prüfungshandlungen im Bereich von geldwerten Leistungen an Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen sind eine Daueraufgabe bei der Veranlagung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen. Solche Prüfungshandlungen sind jedoch mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden und unterliegen einem gewissen Ermessen. Häufig sind geldwerte Leistungen aus den eingereichten Unterlagen nicht einfach zu erkennen. Der Abgleich von geldwerten Leistungen wird weiter erschwert, wenn ein Unternehmen seinen Sitz ausserhalb des Kantons hat und "nur" Gesellschafter im Kanton Luzern steuerpflichtig sind. Die Dienststelle Steuern hat in ihrem Leistungsauftrag 2016 die Vorgabe erhalten, dass solche Prüfungshandlungen im Interesse der Steuerrechtmässigkeit und der Steuergerechtigkeit zu priorisieren sind.

Zu Frage 11: Welches Potenzial an Mehreinnahmen sieht die Regierung, wenn Steuerinspektoren die Steuererklärungen rigoros überprüfen würden?

Bereits heute werden die Steuererklärungen gründlich geprüft. Die Intensität der Prüfung namentlich von Unternehmen erfolgt aber grundsätzlich risikoorientiert und nach potenzieller Ergiebigkeit. Welches Potenzial an Mehreinnahmen bei noch rigoroserer Überprüfung resultieren würde, bleibt letztlich reine Spekulation. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass pro zusätzlichem Steuerkommissär eine Million Franken Mehreinnahmen bei den Kantonssteuern resultieren würden. Diese Zahl lässt sich unseres Erachtens aber nicht einfach auf den Kanton Luzern übertragen. Dafür sind die Steuerbelastungen und Strukturen in den beiden Kantonen zu unterschiedlich. Generell lässt sich höchstens sagen, dass vermehrte Personalressourcen voraussichtlich ein Vielfaches ihrer Kosten einbringen würden. Der Regierungsrat schlägt deshalb im Rahmen des KP17 den verstärkten Einsatz von Steuerexperten vor.

Zu Frage 12: Wie beurteilt die Regierung die Thematik Steuermissbrauch von Unternehmen?
Wo besteht besonderer Handlungsbedarf?

Die Unternehmen sind bestrebt, die Kosten und damit auch die Steuerzahlungen möglichst tief zu halten. Dabei beschränkt sich die grosse Mehrheit der Unternehmen auf Massnahmen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Die Grenzen der legalen Steueroptimierung werden überwiegend im Bereich der geldwerten Leistungen (vgl. Antwort zu Frage 10) sowie bei den Rückstellungen und Abschreibungen auf dem Anlagevermögen überschritten. Es gehört zu den Kernkompetenzen des qualifizierten Einschätzungspersonals, in solchen Fällen in der Sache kompetent aber auch mit Augenmass die notwendigen Korrekturen in der Veranlagung vorzunehmen. Mit den zusätzlichen Steuerexperten hat die Dienststelle Steuern die erweiterte Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. Schliesslich bleibt an den empirischen Zusammenhang zu erinnern, dass mit tiefen Steuern tendenziell auch die Steuervermeidung abnimmt und umgekehrt.